

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 18. SEPTEMBER 1951

NUMMER 81

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Innenministerium.****B. Finanzministerium.**

RdErl. 25. 8. 1951, Entscheidungen des Spruchsenats für Soforthilfe beim Bundesfinanzhof. S. 1089. — RdErl. 30. 8. 1951, Buchungsplan des Soforthilfefonds für das Rechnungsjahr 1951. S. 1089. — RdErl. 4. 9. 1951, Unterhaltshilfe; hier: Teuerungszulagegesetz vom 10. August 1951. S. 1090. — RdErl. 6. 9. 1951, Nichtenrechnung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagegesetz. S. 1091.

**C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.****D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 22. 8. 1951, Schulung der Wildschadenshätzer. S. 1091.

**E. Arbeitsministerium.**

Bek. 5. 9. 1951, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen. S. 1092. — Bek. 11. 9. 1951, Termin zur öffentlichen Verhandlung

gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949. S. 1092.

**F. Sozialministerium.**

Bek. 5. 9. 1951, Staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen. S. 1093. — Bek. 5. 9. 1951, Staatlich anerkannte Säuglings- und Kinderpflegeschulen S. 1093. — RdErl. 7. 9. 1951, Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher. S. 1093.

**G. Kultusministerium.****H. Ministerium für Wiederaufbau.**

RdErl. 3. 9. 1951, Zum Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175); hier: Zuständige Baubehörde. S. 1095.

**J. Staatskanzlei.****B. Finanzministerium****Entscheidungen des Spruchsenats für Soforthilfe beim Bundesfinanzhof**

RdErl. d. Finanzministers v. 25. 8. 1951 —  
I E 1 — (LfS) — Tgb.-Nr. 5398/5

Der Herr Präsident des Spruchsenats für Soforthilfe hat mitgeteilt, daß demnächst eine Entscheidungssammlung des Senats im Richard Boorberg Verlag, Stuttgart-W, Reinsburger Str. 122, erscheinen wird. Die Sammlung ist für eine Bezugsfolge von jeweils drei Heften zum Preise von 5 DM beim Verlag beziehbar. Dazu hat das Hauptamt für Soforthilfe bekanntgegeben, daß es sich fortan auf eine auszugsweise kommentierte Bekanntgabe grund-sätzlicher Entscheidungen des Spruchsenats in Fortsetzung der J-Rundschriften beschränken wird.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1089.

**Buchungsplan des Soforthilfefonds für das Rechnungsjahr 1951**

RdErl. d. Finanzministers v. 30. 8. 1951 —  
I E 1 — (LfS) — Tgb.-Nr. 5428/5

Die nachstehende Ergänzung des Buchungsplanes des Soforthilfefonds für das Rechnungsjahr 1951 durch Erl. des Hauptamtes für Soforthilfe vom 6. August 1951 — Az. III A — 355 — Tgb.-Nr. 2133/51 — wird mit der Bitte um weitere Veranlassung bekanntgegeben. Der Buchungsplan des Soforthilfefonds für das Rechnungsjahr 1951 ist im Erl. vom 30. März 1951 — II B 1 b — Tgb.-Nr. 9565 — (nicht veröffentlicht) mitgeteilt worden.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

**Anlage**

Hauptamt für Soforthilfe  
— Der Präsident —  
Az. III A — 355 —  
Tgb.-Nr. 2133/51

Bad Homburg v. d. H., den 6. 8. 1951.

An die Landesämter für Soforthilfe der britischen und US-Zone  
pp.

Betr.: Buchungsplan für das Rechnungsjahr 1951

Der Buchungsplan für das Rechnungsjahr 1951 ist wie folgt zu ergänzen:

**Einnahmen:**

Kap. 11 Einnahmen aus den zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen gegebenen Darlehen  
Tit. 1 Tilgung  
Tit. 2 Zinsen

**Ausgaben:**

Hinter Kap. 7 Tit. 2 ist einzufügen:  
Tit. 3 Darlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen.

Im Auftrage: Würfel.

— MBl. NW. 1951 S. 1089.

**Unterhaltshilfe; hier: Teuerungszulagegesetz vom 10. August 1951**

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 9. 1951 —  
I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) Tgb.-Nr. 327/4

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. 327/4 vom 22. August 1951 gebe ich folgendes bekannt:

Die Teuerungszulagen gelten nur insoweit als Leistungen im Sinne des § 32 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 SHG, als der Soforthilfefonds die Aufwendungen zu tragen hat. Die Teuerungszulage bleibt jedoch bei der Feststellung, ob der Gesamtbetrag der Leistungen nach § 33 SHG erreicht ist, vorbehaltlich einer späteren endgültigen Regelung außer Ansatz.

Zu § 7 des Teuerungszulagengesetzes ordne ich folgendes an:

Der Soforthilfefonds leistet die Teuerungszulage nur dann, wenn keiner der in § 1 Abs. 1 vor ihm genannten Träger die Teuerungszulage leistet bzw. zu leisten verpflichtet ist. Hat ein Unterhaltshilfe-Empfänger für sich oder seine Angehörigen bereits Sozialleistungen bei einer anderen als der in § 1 genannten Stelle beantragt und steht nach Sach- und Rechtslage zu erwarten, daß dieser Antrag stattgegeben wird, so ist zur Vermeidung der Verfahren nach der DVO zu § 36 Ziff. 4 oder ent-

sprechender Verfahren die Teuerungszulage zunächst nicht zu zahlen, da sie bei rückwirkender Bewilligung der beantragten Sozialleistung ebenfalls rückwirkend von dem in erster Linie verpflichteten Träger gezahlt wird. Ergibt sich hierbei, daß die rückwirkende Bewilligung der anderweitigen Sozialleistung nicht den Zeitraum deckt, für den der Anspruch auf Teuerungszulage besteht, ist die Teuerungszulage für die nicht nachträglich abgegoltenen Monate nachzuzahlen. (Wird z. B. eine Versorgungsrente mit Wirkung vom 1. August bewilligt, so würde einem Unterhaltshilfe-Empfänger, der im Monat Juli Unterhaltshilfe bezogen hat, für diesen Monat die Teuerungszulage vom Soforthilfefonds nachzuzahlen sein.) Kann die Sach- und Rechtslage dagegen nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit beurteilt werden, ist die Teuerungszulage auszuzahlen, jedoch bei der Geltendmachung des Forderungsüberganges nach der DVO zu § 36 Ziff. 4 bzw. der Rückerstattung in sonstigen Fällen mit zu berücksichtigen.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1090.

### Nichtanrechnung der Rentenzulagen nach dem Rentenzulagegesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 9. 1951 —  
I E 2 (Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 8412

Unter Bezugnahme auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. S. 510) gebe ich zur Beseitigung von Zweifelsfragen in Ergänzung meines RdErl. vom 27. Juli 1951 — 3590 — folgendes bekannt:

Mein RdErl. vom 27. Juli 1951 wurde bereits in Kenntnis des Wortlautes des Änderungsgesetzes herausgegeben. Ich habe darin angeordnet, daß die Rentenzulagen sowohl bei § 35 wie bei § 36 SHG unberücksichtigt bleiben. Diese Regelung gilt nach wie vor, obwohl im Zweiten Änderungsgesetz nur § 36 SHG erwähnt ist.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß sich die angeordnete Ausdehnung auf § 35 SHG nur auf das Zweite Gesetz zur Änderung des Soforthilfegesetzes vom 10. August 1951 bezieht, also nur auf den Bereich der dort aufgeführten Rentenzulagen. Dagegen verbleibt es hinsichtlich der Änderung des § 36 Abs. 4 (Freibeträge) und hinsichtlich der Verordnung zur Ergänzung der Durchführungsverordnung zum zweiten und dritten Teil des Soforthilfegesetzes vom 22. Dezember 1950 (Ergänzung der DVO zu § 36 durch Ziff. 5) bei der bisherigen Regelung, daß eine Ausdehnung auf § 35 SHG nicht stattfindet, da sich diese Änderungen bewußt auf § 36 SHG beschränken.

Der Rechtslage nach müßte sich auch die Rentenzulagenregelung auf § 36 beschränken. Da jedoch eine entsprechende weitere gesetzliche Änderung bevorsteht, hat sich der Herr Bundesfinanzminister dafür entschieden, daß unbeschadet der Regelung in den anderen genannten Fällen im Bereich der Rentenzulagen schon jetzt die Ausdehnung auf § 35 SHG, trotz Nichterwähnung des § 35, erfolgt.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
die Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 1091.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

##### Schulung der Wildschadenshätzer

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 8. 1951 — II C 10 — 2640/51

In den Nachkriegsjahren, in denen geordnete Jagdausübung und Wildschadensfeststellungen nicht möglich waren, sind die Kenntnisse des Schadensfeststellungsver-

fahrens und die Übung der Schadensschätzung weitgehend in Vergessenheit geraten. Ich habe deshalb die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Grundsätze der Schadensschätzung in einem Merkblatt zusammengefaßt, das den Kreisverwaltungen zur Verteilung an die Wildschadenshätzer zur Verfügung gestellt wird.

Ferner habe ich die Landwirtschaftskammern beauftragt, die Wildschadenshätzer in eintägigen Kursen über die verschiedenen Fragen der Schadensschätzung bei landwirtschaftlichen Kulturen zu unterrichten. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen, sich hinsichtlich Benennung und Entsendung der Kurssteilnehmer mit den Kreisverwaltungen in Verbindung zu setzen. Ich bitte, die Maßnahmen der Landwirtschaftskammern in jeder Weise zu unterstützen.

Den Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster zur Kenntnis, den Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beachtung.

— MBl. NW. 1951 S. 1091.

### E. Arbeitsministerium

#### Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflizenzen

Bek. d. Arbeitsministers v. 5. 9. 1951 —  
III 4 — 8723 —

Nachstehende Sprengstofflizenz wird hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohn- ort des Inhabers:	Lizenart, Nr. und Datum:	Aussteller:
Rudolf Schneider, Wulferdingen Nr. 214	Sprengstofflizenz Gebraucherklasse 2 amt Minden Nr. NRW 49/113/ 51 G 2 vom 15. März 1950	Gewerbeaufsichts- amt Minden

— MBl. NW. 1951 S. 1092.

#### Termin zur öffentlichen Verhandlung gemäß §§ 2 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes vom 7. Juni 1949

Bek. d. Arbeitsministers v. 11. 9. 1951 —  
IV 3 — XXVI TA 1

Am Dienstag, dem 25. September 1951, vormittags 10 Uhr, findet im Hause des Landtags, Düsseldorf, Am Schwanenspiegel, Zimmer 6, die öffentliche Verhandlung des Tarifausschusses zwecks Allgemeinverbindlicherklärung des nachstehenden Tarifvertrages statt:

L o h n a b k o m m e n  
für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen  
vom 30. Mai 1951  
abgeschlossen zwischen

a) dem Zentralverband des Deutschen Bewachungsgewerbes, Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Bonn, Kaiserstr. 77  
b) dem Deutschen Fahrzeugbewachungsverband e. V., Köln, Richard-Wagner-Str. 16  
c) dem Verband der Fahrzeugbewachungsunternehmer e. V., Köln, Gladbacher Str. 7  
einerseits

und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitungen Nordrhein-Westfalen 1 und 2, Düsseldorf und Bochum  
andererseits.

#### G e l t u n g s b e r e i c h :

- räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen
- fachlich: für alle Betriebe des Bewachungsgewerbes,
- persönlich: für sämtliche in den Betrieben des Bewachungsgewerbes tätigen Arbeiter.

Der Bundesminister für Arbeit hat mir gemäß § 5 Abs. 6 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 (WiGBl. S. 55) und § 10 der Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 7. Juni 1949 (WiGBl. S. 89) das Recht zur Allgemeinverbindlicherklärung des vorstehenden Tarifvertrages übertragen.

— MBl. NW. 1951 S. 1092.

## F. Sozialministerium

### Staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen

Bek. d. Sozialministers v. 5. 9. 1951 —  
II A/2 b — 18/0 —

Das mit meiner Bek. vom 15. Februar 1951 — II A/2 b — 18/0 — (MBI. NW. 1951 S. 127/128) veröffentlichte Verzeichnis der staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen im Lande Nordrhein-Westfalen wird unter Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt ergänzt:

Name der Schule:	Träger der Schule:
Mülheim (Ruhr)	Evg. Krankenhaus
Evg. Krankenhaus	Mülheim (Ruhr)

— MBl. NW. 1951 S. 1093.

### Staatlich anerkannte Säuglings- und Kinderpflegeschulen

Bek. d. Sozialministers v. 5. 9. 1951 —  
II A/2 b — 18/0 —

Das mit meiner Bek. vom 15. Februar 1951 — II A/2 b — 18/0 — (MBI. NW. 1951 S. 137/138) veröffentlichte Verzeichnis der staatlich anerkannten Säuglings- und Kinderpflegeschulen im Lande Nordrhein-Westfalen wird unter Regierungsbezirk Düsseldorf wie folgt ergänzt:

Name der Schule:	Träger der Schule:
Oberhausen	Evg. Krankenhaus
Evg. Krankenhaus	Oberhausen

— MBl. NW. 1951 S. 1093.

### Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher

RdErl. d. Sozialministers v. 7. 9. 1951 —  
III A 1/KFH 50

Die Erweiterung der Fürsorgeaufgaben im Hinblick auf die Berufsförderung Jugendlicher hat im Zusammenhang mit dem Wegfall der Berufsausbildungsbeihilfen der Arbeitsverwaltung für den Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger in den mit Heimatvertriebenen und Evakuierten besonders stark besetzten Landkreisen Bedenken grundsätzlicher und finanzieller Art gegen die überörtliche Vermittlung Jugendlicher, insbesondere weiblicher Jugendlicher in kaufmännische Lehrstellen und in Anlernberufe hervorgerufen, die eine Heimunterbringung auf Kosten der öffentlichen Fürsorge notwendig macht. Außerdem hat sich erwiesen, daß vielfach eine überörtliche Vermittlung Jugendlicher, die nicht zu den anerkannten Gruppen der Kriegsfolgenhilfe gehören, an der Kostenfrage scheitert.

Um die dadurch entstandenen Schwierigkeiten im Interesse der betroffenen Jugendlichen zu überwinden, ist unter Mitwirkung des Nordrhein-Westfälischen Landkreistages mit dem Herrn Arbeitsminister, Hauptabteilung Landesarbeitsamt, folgende Vereinbarung getroffen worden:

1. Die Kosten für auswärtige Unterbringung für Jugendliche aus dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfe übernimmt grundsätzlich die öffentliche Fürsorge — gemäß Erl. vom 4. April 1951 — (MBI. NW. S. 469).
2. Die berufliche Förderung von Jugendlichen, die nicht zu den Personengruppen der Kriegsfolgenhilfe zählen, übernimmt grundsätzlich die Arbeitsverwaltung. Sofern die von der Arbeitsverwaltung gewährte Berufs-

ausbildungsbeihilfe zusammen mit der Erziehungsbeihilfe (Lehrvergütung des Jugendlichen) im Einzelfall nicht ausreicht, um die entstehenden Unkosten voll zu decken, beantragt das vermittelnde Arbeitsamt beim Bezirksfürsorgeverband des Herkunftsorates die Übernahme des Fehlbetrages. Die Bezirksfürsorgeverbände treten in solchen Fällen im Rahmen der Hilfsbedürftigkeitsgrenzen ein.

3. Eine überörtliche Unterbringung, bei der Kostenübernahme oder -beteiligung durch die Fürsorge erforderlich wird, darf durch das Arbeitsamt im Einzelfall erst nach Abstimmung mit dem Bezirksfürsorgeverband, der für die endgültige Kostenübernahme in Frage kommt, in Aussicht gestellt werden.
4. Die grundsätzliche Ablehnung einzelner Bezirksfürsorgeverbände, durch Gewährung öffentlicher Fürsorge weiblichen Jugendlichen die Aufnahme eines Lehr- oder Anlernverhältnisses zu ermöglichen, ist weder aus arbeits- und wirtschaftspolitischen noch aus fürsorgerischen Gründen zu rechtfertigen. Eine sorgfältige Überprüfung der Voraussetzungen ist in jedem Falle notwendig, vor allem bei der Unterbringung in Anlernberufe.
5. Die Beteiligung der Bezirksfürsorgeverbände an der Förderung beruflicher Bildungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche im Sinne der Ziffer 3 des Erl. vom 4. April 1951 bedarf ebenfalls einer besonders eingehenden Überprüfung im Hinblick auf die arbeitsfürsorgerische und erzieherische Zweckmäßigkeit sowie einer klaren vorherigen Vereinbarung über die Aufbringung der Kosten zwischen Arbeitsamt und Bezirksfürsorgeverband im Einzelfall.

### Verfahren:

Der reibungslose Ablauf der überörtlichen Vermittlung Jugendlicher setzt in jedem Fall voraus, daß die Kostenfrage geregelt ist, ehe die Unterbringung des Jugendlichen in die Wege geleitet wird. Aus diesem Grunde wird empfohlen, das bei der Unterbringung jugendlicher Heimatvertriebener aus den Ländern Schleswig-Holstein und Niedersachsen im Land Nordrhein-Westfalen angewandte Verfahren auch innerhalb des Landes in Anwendung zu bringen (vergl. Rundschr. vom 12. April 1951 — III A 2/Tgb.-Nr. 53).

Die Arbeitsämter der Entsendeorte treten vor Einleitung der Vermittlung mit den Bezirksfürsorgeverbänden der Entsendeorte bzw. der mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Gemeinde in Verbindung. Nach Prüfung der Bedürftigkeit gibt der Bezirksfürsorgeverband dem Arbeitsamt gegenüber seine endgültige Stellungnahme bekannt. Die dem Arbeitsamt erteilte Zuschreibung der Kostenübernahme wird durch Vermittlung der beteiligten Arbeitsämter dem Heim zugeleitet, das den Jugendlichen aufnimmt. Seine Aufgabe ist es, umgehend beim Bezirksfürsorgeverband (bzw. der Gemeinde), in dessen Bereich es liegt, Übernahme der Unterbringungskosten zu beantragen.

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß eine rationelle Verwendung der für die auswärtige Unterbringung Jugendlicher aufzuwendenden Fürsorgemittel nur möglich ist, wenn der Bezirksfürsorgeverband des Aufnahmeortes die Fürsorge ausübt. Er allein hat die Möglichkeit, die vor allem bei Anlernverhältnissen notwendige laufende Überprüfung des Einkommens des Jugendlichen vorzunehmen und die Einführung von Renten, Unterhaltsleistungen und sonstigen Beiträgen Dritter entsprechend zu überwachen. Die vielfach festgestellten Versuche der Bezirksfürsorgeverbände der Aufnahmeorte, eine direkte Kostenverrechnung zwischen Heim und Bezirksfürsorgeverband des Entsendeortes herbeizuführen, widersprechen den Bestimmungen der Ziffer 1 FRV. und stellen praktisch eine Verletzung der Fürsorgepflicht dar.

Die Arbeitsämter werden durch den Herrn Arbeitsminister, Hauptabteilung Landesarbeitsamt, angewiesen, in vorstehendem Sinne zu verfahren.

Bezug: Erl. vom 4. 4. 1951 (MBI. NW. S. 469).

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 1093.

## H. Ministerium für Wiederaufbau

### IVB. Recht

#### Zum Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom

15. März 1951 (BGBI. I S. 175);  
hier: Zuständige Baubehörde

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 3. 9. 1951 —  
IV B 3 — 564 — Tgb.-Nr. 1889/51

Die Aufgaben der Baubehörde im Sinne des § 7 Abs. 4 Nr. 1 und des § 32 Abs. 2 Nr. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBI. I S. 175) nimmt im Land Nordrhein-Westfalen die nach § 1 des Gesetzes über baupolizeiliche Zuständigkeiten vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 491) für die bauaufsichtliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen zuständige Behörde (Baugenehmigungsbehörde) wahr. Dieselbe Behörde erteilt nach den als Anlage A abgedruckten Richtlinien des Bundesministers für Wohnungsbau vom 3. August 1951 (Bundesanzeiger Nr. 152 S. 5) auch die in § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes bezeichnete Bescheinigung.

Die Baugenehmigungsbehörden werden gebeten, die Richtlinien vom 3. August 1951, insbesondere die Bestimmungen der Ziff. 6 genau zu beachten. Das Normblatt DIN 283 wird demnächst in diesem Blatt veröffentlicht.

#### Anlage A

#### Richtlinien für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Vom 3. August 1951.

Auf Grund des § 59 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzb. I S. 175) in Verbindung mit Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes erlaße ich im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und mit Zustimmung des Bundesrates folgende Richtlinien:

1. Die Bescheinigung darüber, daß eine Wohnung oder nicht zu Wohnzwecken dienende Räume in sich abgeschlossen im Sinne des § 3 Abs. 2, § 32 Abs. 1 des Wohnungseigentumsgesetzes sind, wird auf Antrag des Grundstückseigentümers oder Erbbauberechtigten durch die Bauaufsichtsbehörde erteilt, die für die bauaufsichtliche Erlaubnis (Baugenehmigung) und die bauaufsichtlichen Abnahmen zuständig ist, soweit die zuständige oberste Landesbehörde nicht etwas anderes bestimmt.
2. Dem Antrag ist eine Bauzeichnung in zweifacher Ausfertigung im Maßstabe mindestens 1:100 beizufügen; sie muß bei bestehenden Gebäuden eine Baubestandszeichnung sein und bei zu errichtenden Gebäuden den bauaufsichtlichen (baupolizeilichen) Vorschriften entsprechen.
3. Aus der Bauzeichnung müssen die Wohnungen, auf die sich das Wohnungseigentum, Wohnungserbaurecht oder Dauerwohnrecht beziehen soll, oder die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume, auf die sich das Teileigentum, Teilerbaurecht oder Dauernutzungsrecht beziehen soll, ersichtlich sein. Dabei sind alle zu demselben Wohnungseigentum, Teileigentum, Wohnungserbaurecht, Teilerbaurecht, Dauerwohnrecht oder Dauernutzungsrecht gehörenden Einzelräume in der Bauzeichnung mit der jeweils gleichen Nummer zu kennzeichnen.
4. Der Begriff der Wohnung ergibt sich aus DIN-Blatt 283 (Blatt 1)\* „Wohnungen, Begriffe“. Dieses lautet in Ziffer 1: „Eine Wohnung ist die Summe der Räume, welche die Führung eines Haushaltes ermöglichen, darunter stets eine Küche oder ein Raum mit Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, Ausguß und Abort. Die Eigenschaft als Wohnung geht nicht dadurch verloren, daß einzelne Räume vorübergehend oder dauernd zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden.“ Räume, die zwar zu Wohnzwecken bestimmt sind, aber die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können nicht als Wohnung im Sinne der oben angeführten Vorschriften angesehen werden.

\* Das DIN-Blatt kann von der Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15 oder Köln bezogen werden. Sein Wortlaut ist im Gemeinsamen Ministerialblatt 1951 Nr. 6 (Seite 79 ff.) abgedruckt.

Der Unterschied zwischen „Wohnungen“ und „nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen“ ergibt sich aus der Zweckbestimmung der Räume. Nicht zu Wohnzwecken dienende Räume sind z. B. Läden, Werkstatträume, sonstige gewerbliche Räume, Praxisräume, Garagen und dergl.

5. Aus der Bauzeichnung muß weiter ersichtlich sein, daß die „Wohnungen“ oder „die nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume“ in sich abgeschlossen sind.

- a) Der Begriff der abgeschlossenen Wohnung ergibt sich gleichfalls aus dem DIN-Blatt 283 (Blatt 1). Dieses lautet in Ziffer 1.11: „Abgeschlossene Wohnungen sind solche Wohnungen, die baulich vollenommen von fremden Wohnungen und Räumen abgeschlossen sind, z. B. durch Wände und Decken, die den Anforderungen der Bauaufsichtsbehörden (Baupolizei) an Wohnungstrennwände und Wohnungstrenndecken entsprechen und einen eigenen abgeschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum haben. Zu abgeschlossenen Wohnungen können zusätzliche Räume außerhalb des Wohnungsabschlusses gehören. Auch Wasserversorgung, Ausguß und Abort können außerhalb der Wohnungen liegen.“ Zusätzliche Räume, die außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen, müssen verschließbar sein. Zu jeder Wohnung muß ein eigener Abort gehören.
- b) Bei „nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen“ gelten diese Erfordernisse sinngemäß.

6. Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Nr. 1 bis 5 ist die Bescheinigung nach dem Muster der Anlage zu erteilen. Die Bescheinigung ist mit Unterschrift sowie Siegel oder Stempel zu versehen. Mit der Bescheinigung ist eine als Aufteilungsplan bezeichnete und mit Unterschrift sowie mit Siegel oder Stempel versehene Ausfertigung der Bauzeichnung zu erteilen. Die Zusammengehörigkeit von Bescheinigung und Aufteilungsplan ist durch Verbindung beider mittels Schnur und Siegel oder durch übereinstimmende Aktenbezeichnung ersichtlich zu machen.
7. Die Bescheinigung gemäß Nr. 6 ist bei zu errichtenden Gebäuden nicht zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für eine bauaufsichtliche Genehmigung des Bauvorhabens nach Maßgabe der eingereichten Bauzeichnungen nicht gegeben sind.

Bonn, den 3. August 1951.

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
W i l d e r m u t h

#### Anlage

#### Bescheinigung auf Grund des § 7 Abs. 4 Nr. 2 / § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (Bundesgesetzb. I S. 175)

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan mit Ziffer ..... bis ..... bezeichneten Wohnungen\*) mit Ziffer ..... bis ..... bezeichneten nicht zu Wohnzwecken dienenden Räume\*) in dem bestehenden/zu errichtenden\*) Gebäude auf dem Grundstück in ..... (Ort) ..... (Straße, Nr.)

(Katastermäßige Bezeichnung) .....  
Grundbuch von .....  
Band ..... Blatt .....  
sind in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 / § 32 Abs. 1\*) des Wohnungseigentumsgesetzes.

....., den .....  
(Ort)

(Siegel oder Stempel) ..... (Unterschrift der Behörde)

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,  
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen,  
Ruhrallee 55.

#### Nachrichtlich:

An den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen  
in Düsseldorf, Martin-Luther-Platz 40.

\*) Nichtzutreffendes streichen.

— MBl. NW. 1951 S. 1095.